



Wasserbezug aus Bächen und Seen bei Trockenheit

Merkblatt

Version 3.0 vom Juli 2022

Bei Trockenheit besteht ein erhöhter Bedarf an Wasser aus Oberflächengewässern. Im Rahmen der freien Nutzung (Gemeingebrauch) dürfen die öffentlichen Gewässer von allen ohne Konzession genutzt werden. Dies gilt jedoch nur, solange keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Lebewesen entstehen. Der Bezug von Wasser muss während der Trockenheit deshalb zuerst immer dem Kanton gemeldet und beurteilt werden.

Nutzung öffentlicher Gewässer

Im Kanton Nidwalden unterstehen die öffentlichen Gewässer der Hoheit des Kantons. Nutzungsrechtlich wird zwischen freier Nutzung und Sondernutzungen unterschieden:

1. Freie Nutzungen (Gemeingebrauch)

Nach Art. 98 des kantonalen Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz; GewG; NG 631.1) dürfen öffentliche Gewässer zum Wasserbezug bis zu 50 l/min zum privaten Eigengebrauch sowie zum Tränken, Baden (usw.) durch jedermann konzessionsfrei genutzt werden, sofern:

1. der Wasserbezug vorgängig dem Kanton gemeldet wird; und
2. dadurch keine qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigungen entstehen können.

Die Direktion kann nach Art. 99 GewG bei besonderen Verhältnissen wie ausserordentlicher Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässen die freie Nutzung von öffentlichen Gewässern vorübergehend einschränken.

2. Sondernutzungen

Nach Art. 100 GewG bedürfen alle Arten von Wasserentnahmen, die die freie Nutzung überschreiten, einer Konzession.

Gewässer- und Umweltschutz

Bei einer Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern sind neben den nutzungsrechtlichen Aspekten die Belange des Gewässer- und Umweltschutzes (inklusive Fischerei sowie Naturschutz) zu berücksichtigen.

Eine fischereirechtliche Bewilligung ist für Eingriffe in die Gewässer erforderlich, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Insbesondere gilt dies auch für Wasserentnahmen.

Hinweis Trinkwasserversorgung

Bei Engpässen ist die zuständige Wasserversorgung oder die jeweilige Gemeinde zu kontaktieren.

Meldepflicht / Konzessionspflicht

Wasserentnahmen im Umfang des freien Eigengebrauchs sind vor der Entnahme bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (Amt für Umwelt) mit dem entsprechenden Formular (Link zum [Meldeformular](#)) anzumelden. Für umfangreichere Entnahmen, sogenannte Sondernutzungen, ist bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion ein Gesuch (Link zum [Konzessionsgesuch](#)) einzureichen.

Bedingungen und Auflagen

- Das Wasser darf erst nach Rückmeldung des Amtes bzw. bei Sondernutzungen nach erteilter Konzession entnommen werden.
- Im Gewässer dürfen keine Einbauten für den Einstau oder Grabungen erfolgen.
- Ansaugstutzen von Wasserpumpen sind mit einem feinschichtigen Gitter bzw. Sieb (Maschengrösse ≤ 0.5 cm) zu versehen.
- Es gilt die Sorgfaltspflicht – das heisst, keine Beeinträchtigungen des Gewässers bzw. der Ufer inklusive Vegetation.

Gewässer, die für eine Entnahme geeignet sind

Für temporäre Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während Trockenzeiten eignen sich grundsätzlich nur der Vierwaldstättersee, die Engelbergeraai und eventuell die Speicherseen von Wasserkraftwerken. Wasserentnahmen aus Kleingewässern sind in der Regel aufgrund der geringen Wasserführung heikel und bedürfen daher einer Einzelfallbeurteilung durch das Amt für Umwelt sowie die Fachstelle für Jagd und Fischerei. Eine bestimmte Restwassermenge muss immer im Gewässer verbleiben.

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz; GewG; NG 631.1)
- Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG); SR 814.20 (Art. 29 ff.)
- Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, BGF); SR 923.0 (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. h)